

**Änderung der
„Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWL für Abfälle aus anderen
Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
(AGB-AWL)“**

...

IV. Bereitstellung der Abfälle und Abholung

...

- 2.1.1 Die Behälter sind vom Auftraggeber am Abfuhrtag während der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr rechtzeitig am Rand der Erschließungsstraße auf einem festen Untergrund und verkehrssicher so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind (Straßenrandentsorgung). Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche oder private Straße oder ein von der AWL bestimmter Platz. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter und eventuelle Abfallreste vom Auftraggeber unverzüglich von der Straße zu entfernen.

...

Anm.:

durchgestrichen = alte Fassung

kursiv/unterstrichen = neue Fassung

Ratzeburg, 20.09.2006 (Datum Aufsichtsratsbeschluss)

Abfallwirtschaftsgesellschaft

Herzogtum Lauenburg mbH – AWL -